

Antrag A: Antrag des Aktionärs Robert Kallenberger

Kallenberger, Berlin

HVPfeiffer20GA

Seite 1 Gegenantrag HV 2020, TOP 4, Entlastung Aufsichtsratsvorsitzende, Fr. Busch

Hiermit spricht sich der Antragsteller dafür aus, die Aufsichtsratsvorsitzende, Fr. Busch, nicht zu entlasten.

Hinweis: Gegenanträge sind gesetzlich auf 5000 Zeichen begrenzt. Die Begründung ist umfangreich, weshalb folgende Abkürzungen verwendet werden:

A Antragsteller,
ARV Aufsichtsratsvorsitzende, Fr. Busch
GB Geschäftsbericht
HV Hauptversammlung

Begründungen: Entlastung setzt Vertrauen voraus, dies hat sich ARV zusammen mit Fam. Busch nach Ansicht A von Anfang an nicht erwerben können,

weil als Ziel der Beteiligung gegenüber Pfeiffer zunächst lediglich finanzielle Interessen vorgegeben wurden,

weil einige Meldeschwellen nicht gemeldet wurden (Anschleichen, für das sich manche Banken durch Aktienankauf in heimlichem Auftrag hergeben),

weil eine Änderung des Zieles auf Übernahme nicht mitgeteilt wurde,

weil sich das Übernahmeangebot vom 13.02.2017 von 96,20 €/Aktie an der Vergangenheit orientierte, obwohl ARV (Harvard-MBA !) wissen musste, dass an der Börse die Zukunft gehandelt wird (30-40% Aufschlag),

weil bei ARV durch Doppelfunktion bei Pfeiffer und zugleich Co-Vorstand bei Busch SE erhebliche Interessenkollisionen bestehen, was sich sofort in der Kommunikations-, Personal- und Dividendenpolitik zeigte, indem der Vorstand fristlos gekündigt oder später ausgetauscht und die Ausschüttungsquote bisher ständig vermindert wurde (in 2020 von 138 Mill.€ Bilanzgewinn wurden 12 Mill., d.h. 8,9% ausgeschüttet),

weil den Vorständen zum 01.01.2018 für jene nachteilige Vertragsänderungen dringend „anempfohlen“ wurden, was den zum 27.11.2017 fristlos aus angeblich wichtigem Grund gekündigten Vorstandsvorsitzenden, Herrn Bender, jedoch nicht mehr betraf, seine Forderungen waren aber wohl die Ursache für die Vertragsänderungen der früheren Kollegen,

Seite 2 Gegenantrag HV 2020, TOP 4, Entlastung ARV

A Antragsteller,
ARV Aufsichtsratsvorsitzende, Fr. Busch
GB Geschäftsbericht
HV Hauptversammlung

weil die Risiken aus dem Rechtsstreit Bender % Pfeiffer im Risikobericht des GB 2019 (GB 2019, S. 74: „Derzeit bestehen keinerlei Rechtsstreitigkeiten, deren Ausgang sich in nennenswertem Umfang auf die Ertrags- oder Vermögenslage auswirken könnte.“) nicht erfasst sind, obwohl sie eben nicht unerheblich (ca. 4-7 Mill. €) sein dürften, besonders, wenn sich der Kündigungsgrund als doch nicht so wichtig erweisen sollte,

weil ARV eine zeitnahe und umfassende Unterrichtung der Anteilseigner über den Ausgang der Verfahren, wie von A in der HV 2018 gefordert, verweigert hatte. Auf dessen Verlangen wurde diese Weigerung im Protokoll vermerkt (vgl. Protokoll der HV 2018 beim Registergericht Wetzlar),

weil ARV ihre Aufsichtspflicht vernachlässigt hat, indem das Protokoll zur HV 2017 erst auf Veranlassung A mit einjähriger Verspätung beim Registergericht in Wetzlar eingereicht wurde (Mitschuld an Ordnungswidrigkeit),

weil ARV bis jetzt unvollständige Angaben in ihrem Lebenslauf machte, indem sie bestehende Mandate dort verschwiegen hat (vgl. Einladungen HV 2018, 2019, 2020, GBe 2017, S.77, 2018, S. 80 und 2019, S. 84, 141, ein besonders schwerwiegender Vorgang, nach Ansicht A Täuschung der Anteilseigner anlässlich ihrer Wahl als Aufsichtsratsmitglied in der HV 2018),

weil ARV HV's offensichtlich nur mit Rechtsbeistand (Kosten für Pfeiffer ca. 5-7 T€/HV) leiten kann,

weil ARV offensichtlich den Kooperationsvertrag vom 20.05.2019 Pfeiffer-Busch vor den Anteilseignern geheim hält und eine Übersendung an A dem Hausjuristen von Pfeiffer untersagt hat (Im GB 2019, S. 10, Bericht ARV, wird von Synergien im unteren zweistelligen Mill. €-Bereich gesprochen, aber entsprechend der schlechten Kommunikationspolitik nicht detailliert für wen: Pfeiffer, Busch oder jeder die Hälfte. Dieser Vertrag ist auch für die Minderanteilseigner sehr wichtig.),

weil die Ausgabe von Namensaktien, von A in 2011 und 2016 vergeblich gefordert, sofort in der HV 2018 durch Satzungsänderung (TOP 7a) auf Dauer verhindert wurde, weil dies Busch SE-Interessen hätte stören können,

Seite 3 Gegenantrag HV 2020, TOP 4, Entlastung ARV

weil Fr. Busch dem Ansehen von Pfeiffer durch ihre Personal-, Kommunikations- und Dividendenpolitik geschadet hat.

Ergebnis: Fr. Busch möchte für das Geschäftsjahr 2019 entlastet werden. Die angeführten Vorkommnisse betreffen mehrere Jahre aber auch 2019, weil erst mit der Zeit durch einzelne Mosaiksteine (Handlungen und Unterlassungen) ein Bild entsteht, aus dem sich mit einiger Sicherheit sogar für die Zukunft Schlüsse ziehen lassen. Vertrauen muss man sich erwerben. Der Antragsteller kann Fr. Busch nicht entlasten.